

## BB 502 Vertragshaftung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB 2017/1 nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung aufgrund genormter Verträge wie sie üblicherweise von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstiger öffentlich rechtlicher Körperschaften einschließlich ÖBB und Post abgeschlossen werden.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben
  - verursachensunabhängige Haftungen (z.B. aufgrund der ÖNORM B 2110)
  - Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeder Art
  - Ansprüche aus unvermeidbaren Schäden
  - Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen
3. Art. 2, Pkt. 1. AHVB findet keine Anwendung.
4. Bezüglich Erfolgshaftung:  
Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

Klarstellung:

Unvermeidbare Schäden sind solche, die entweder technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar schon vermeidbar wären, aber nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand.